

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 115

ausgegeben am 26. März 2024

Kundmachung vom 20. März 2024 des Beschlusses Nr. 159/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 29. April 2022
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 2024

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 159/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 159/2022
vom 29. April 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/247 der Kommission vom 14.
Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/956 des
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mit-
gliedstaaten und den Herstellern zu überwachenden und zu meldenden
Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen und hinsichtlich des Melde-
verfahrens¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21azk (Ver-
ordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates) fol-
gender Gedankenstrich angefügt:

"- 32022 R 0247: Delegierte Verordnung (EU) 2022/247 der Kommission
vom 14. Dezember 2021 ([ABl. L 41 vom 22.2.2022, S. 11](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/247 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen², oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 396/2021 vom 10. Dezember 2021³, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2022

(Es folgen die Unterschriften)

1 [Abl. L 41 vom 22.2.2022, S. 11.](#)

2 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

3 *Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.*